

Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen für Mieter

Für die Durchführung von Veranstaltungen (VA) sind die Vorschriften der jeweils aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) durch den Veranstalter zu beachten.

Es gilt:

- ein Mindestabstand zu anderen Personen von 0,75 m wird empfohlen,
- die Vorgaben unseres Hygienekonzeptes für Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind einzuhalten.

Darüber hinaus gelten folgende Vorgaben:

1. Allgemeine Vorgaben:

- **Teilnehmerkreis:** Die Veranstaltungen sind möglichst nur mit einem festen und nicht während der VA wechselnden Teilnehmerkreis durchzuführen.
- **Einlasskontrolle:** Beim Einlass besteht Anmeldepflicht.
- **Maskenpflicht:** Es besteht keine Maskenpflicht innerhalb des IHK-Gebäudes.
- **Fester Platz:** Ein Wechsel von Plätzen während der VA ist wegen der vorzunehmenden Desinfektionsmaßnahmen zu vermeiden.
- **Rednerpult:** Bei einem Wechsel der Redner ist das Pult zu desinfizieren. Auf Spuckschutz bei den Mikros ist ebenso zu achten wie auf die Nichtweitergabe von Handmikros ohne vorherige Desinfektion.

2. Nutzung der IHK-Räumlichkeiten durch Dritte für Präsenzveranstaltungen

Soweit Sie als Mieter Veranstaltungen durchführen, gelten Sie als Veranstalter. Die IHK ist nur Überlasser der Räumlichkeiten.

Das Abstandsgebot ist zwingend einzuhalten. Der Veranstalter nutzt das Hygienekonzept der IHK oder ein gleichwertig eigenes. Er muss die Kontaktnachverfolgung gewährleisten.

Ihre IHK Saarland

Stand: 25. Mai 2022